Nro. 1.



Samstag den 2. Jäner 1802.

Wien.

Den 25ten Dezember als am heil. Christtag war in der Hofburgpfarrkirche Vormittags um 11 Uhr Toisonsamt, welchem Se. Majestät der Kaiser, und der Erzherzoge Anton und Johann KK. HH., in Beiseyn der Ordensritter, und unter Aufwartung des Hofstaates, beigewohnet haben.

Aus Dresden ist so eben folgende Nachricht eingegangen. Den 14ten November um halb 7 Uhr früh verkündigte der dreimalige Donner aus 60 Kanonen den hiesigen Einwohnern die Geburt eines Prinzen. Die durchlauchtigen Eltern sind: Prinz Maximilian, des Kurfürsten zweiter Bruder, und die Prinzeßin Karoline, geborne Herzogin von Parma. Die Niederkunft erfolgte früh gegen 1/4 auf 1 Uhr, und Vormittags nach 10 Uhr geschah die heil. Taufhandlung vom kurfürstlichen Beichtvater und Vicarius apostolicus, dem hochwürdigen Johann Schneider. Die durchlauchtigen Taufzeugen waren: Prinz Anton, des Kurfürsten ältester Bruder, und die Prinzeßin Theresia, königl. Hoheit, geborne Erzherzogin von Oesterreich. Neben andern Namen erhielt der Prinz auch jenen des heil. Johann von Nepomuk. Tages darauf wurde um 11 Uhr unter dreimaliger Abfeuerung der Kanonen und Paradirung der kurfürstlichen Leibgrenadiergarde, welche ebenfalls

falls feuerte, der ambrosianische Lobgesang abgehalten. Der ganze Hof erschien in Galla. Die hohe Familie des Prinzen Maximilian besteht nun aus 3 Prinzen und 3 Prinzeßinnen.

Frankfurt vom 10. Dezember.

Auf die in Regensburg vom 1ten Dezember abgedruckte Note hat das königl. preußische Ministerium dem kaiserl. Gesandten Grafen von Stadion, neuerdings mündlich eröffnet: daß wenn selbige annoch jetzt einer anderweitigen Beantwortung bedürfte, der berliner Hof darin zwei Hauptgegenstände auszeichnen würde; nämlich die beabsichtigte Beibehaltung der geistlichen Kurfürstenthümer und die Entschädigung des Hauses Oranien. In Ansehung des ersten Punkts würden sich des Königs Majestät lediglich auf die bereits in der diesseitigen Note vom 26ten Oktober festgestellten Grundsätze beziehen, laut welcher die Beibehaltung eines oder mehrerer geistlichen Kurfürsten nur in so fern statt finden könnte, als nach vollzogener Berichtigung sämmtlicher Entschädigungen die alsdann noch übrig bleibenden geistlichen Besitzungen zur Aufrechthaltung jener hohen Würden hinreichend seyn möchten.

Was den zweiten Satz betrifft, so müßten Se. königl. Majestät dem Wiener Hofe in Rückerinnerung bringen, daß zur Zeit, da Höchstdieselben als Kurfürst von Brandenburg und Mitstand des heil. römischen Reichs, der Ratifizirung des Luneviller Friedens beistimmen, Höchstsie zugleich, sowohl auf dem Reichstage zu Regensburg, als bei der französischen Republik, durch ausdrücklich eingelegte Erklärungen Ihre in den vorgängigen Traktaten erworbenen Rechte Sich vorbehalten und verwahrt haben. Auf diese Weise hätten Se. königl. Majestät ebenfalls die Gerechtsame des Hauses Oranien hinlänglich versichert, und selbige den nachherigen Forderungen des Grosherzogs von Toskana völlig gleich gestellt; Allerhöchstdieselben würden auch als König von Preussen unverbrüchlich darauf bestehen, daß Ihren mit Frankreich eingegangenen älteren Traktaten eben die Kraft und der Erfolg beigelegt werde, welcher dem Wiener Hofe aus seinen, mit der Republik späterhin abgeschlossenen Traktaten erwachsen soll.

Rußische Gränze vom 30. November.

Die schon von der Kaiserin Katharina II. errichtete Gesetzkommission, die nun so viele Jahre gearbeitet und in dieser Zeit wirklich sehr viel geleistet hat, ohne doch dem Ziele ihrer Arbeiten merklich näher gekommen zu seyn, hat jetzt gewissermassen aufgehört, vermöge einer Aenderung, die Kaiser Alexander damit vorgenommen hat, und wodurch wahrscheinlich die Erreichung dieses großen Zweckes sehr nahe ist. Dieser Zweck ist der Entwurf eines vollständigen Gesetzbuches (Codex) für das rußische Reich, woran es bisher ganz gefehlt hatte, indem die Kaiserl. = und Senatsukasen, als die ein=

einzige Rechtsquelle, bloß ihrer Zeitfolge, aber nicht ihrem Inhalte nach geordnet, aufbewahrt wurden. Die Gesetzkommission hatte sich also bisher damit beschäftigt, eine Auswahl der wichtigsten und deutlichsten Ukasen zu machen, und dieselben in systematische Ordnung zu bringen. Das Resultat ihrer Bemühungen war eine, für den Gebrauch sowohl der Gerichte, als der dabei so sehr interessirten Unterthanen, viel zu zahlreiche und voluminöse Sammlung von Ukasen. Der jetzige Kaiser wendete gleich nach Antritt seiner Regierung seine Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand, und sah, daß der baldigen Beendigung dieses Geschäfts nichts so sehr hinderlich wäre, als die große Anzahl der Mitglieder, woraus die Kommission bestehn mußte, weil jedes Gouvernement, wie billig, seine Deputirten dazu schickte. Se. kaiserl. Majestät haben daher jetzt dies ganze Geschäft dem Grafen Sawadofski aufgetragen, und es ist gewiß, daß es in keine bessere Hände kommen konnte. Dieser aufgeklärte und besonders mit den rußischen Gesetzen aufs vollkommenste bekannte Staatsmann, der zugleich seit vielen Jahren Chef der Kommißion für die Errichtung der Volksschulen ist, beschäftigt sich nun mit einer systematischen und möglichst kurzen Redakzion der rußischen Gesetze, und wird sich bei dieser Arbeit auch der Hilfe von Gelehrten, die in den ausländischen, besonders den römischen Rechten bewandert sind, bedienen. Wir können also bald einem so lange entbehrten und gewünschten, vollständigen systematischen rußischen Kodex entgegen sehn.

London vom 15. Dezember.

Unsre Regierung hat ihre Einstimmung dazu nicht gegeben, daß die französische Flotte schon vor Abschluß des Definitivfriedens nach St. Domingo segele. Indessen erwartet man, daß sie ehestens von Brest dahin abgehen werde. Unter diesen Umständen hat Admiral Mitchell, der sich mit einer starken Flotte bei Cork in Irland befindet, Befehl erhalten, der französischen Flotte sogleich zu folgen, wann er Nachricht von ihrem Absegeln erhalten hat. Um diese Nachricht so schleunig als möglich zu bekommen, sind von der irländischen Küste bis nach Brest hin verschiedene schnellsegelnde Schiffe stazionirt worden. Admiral Mitchell soll die französische Flotte auf dem Wege nach St. Domingo begleiten und gleichsam zu einer Observazionsflotte dienen, um das Nöthige wegen unsrer Kolonien wahrzunehmen. Während der ersten Friedensjahre wird unsre Marine in Westindien doppelt so stark als sonst seyn, auch soll das Militär daselbst vermehrt werden.

Am letzten Sonnabend ward unter königlichem Siegel ein Patent ausgefertigt, wodurch Sir J. Mitford, jetziger Sprecher des Unterhauses, den Vortritt vor dem Generalprokurator

und

und Generalfiskal, Herren Law und Graat, erhielt, im Fall er wieder die Würde eines Rechtsgelehrten anzunehmen für gut fände. Dieser Umstand hat mannichfaltige Sagen und Behauptungen veranlaßt, unter andern diese, daß Herr Addington, Kanzler der Schatzkammer, nach Abschluß des Definitivfriedens, den man im Februar 1802 erwartet, die Sprecherwürde wieder erhalten und Herr Pitt dessen Nachfolger werden würde. Die Freunde des Herrn Mitford versichern indessen, daß die jetzige Verfügung blos eine Folge dessen sey, was Herr Mitford sich ausbedungen habe, wie er Sprecher geworden.

Aus Bantry-Bay gehen auch noch 7 Linienschiffe nach Westindien.

Am letzten Dienstage, als einige Arbeitsleute einen Brunnen bei Dover gruben, entdeckten sie eine Büste des Julius Cäsar mit der Inschrift: Julius Caesar. Ann. Rom. 384.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Grafen Rumford, welcher jetzt in Paris zum Mitgliede des Nazion Instituts vorgeschlagen worden ist, der sich dort eben so beliebt macht, als er schon vorher in England und Deutschland berühmt war, erfährt man folgende merkwürdige Lebensumstände: Er wurde zu Rumford in Nordamerika geboren, hieß Benjamin Thomson und machte früh eine vortheilhafte Heurath, von welcher ihm eine Tochtet übrig ist, die sich auch in Paris befindet. Seine militairische Laufbahn fing er in der Miliz an, bei welcher er bald Major wurde. Beim Ausbruch des amerikanischen Krieges diente er unter den Engländern. Auf einen Ruf von Lord Sacknille begab er sich nach London und erhielt eine Stelle im amerikanischen Departement. Doch gieng er bald nach Amerika zurück, und wurde Oberstlieutenant in einem Dragonerregiment zu Neuyork. Von da schreibt sich die Pension her, die er noch jetzt vom englischen Hofe genießt und welche die Hälfte seines damaligen Traktaments ist. Im Jahr 1784 kam er zum zweitenmal nach England und wurde vom Könige zum Ritter geschlagen. Damals war es, wie er durch den pfalzbaierschen Gesandten in London, Grafen Haslang, einen Ruf nach Bayern bekam. Seine menschenfreundlichen Anstalten in Baiern dauern noch jetzt fort. Karl Theodor erhob ihn im Vikariat 1790 zum Grafen Rumford und zu seinem Generallieutenant. Nachher sollte er als pfälzischer Gesandter in London bleiben, welches aber nicht angieng, weil er ein geborner Unterthan des Königs ist. Er blieb also dort als Privatmann, war als Vizepräsident der königl. Großbrittannischen Gesellschaft der Wissenschaften sehr thätig und stiftete die Royalinstituzion. Im Jahr 1801 folgte er einer Einladung nach München, begab sich aber von da bald nach Paris, wo er sich noch jetzt befindet.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 1.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: es sey am 12ten August 1799 der Joseph Borzenčki Erbeigenthümer des im krakauer Kreise gelegenen Guts Pogorzyce ab intestato gestorben, da aber der Wohnort der hinterlassenen Erben unbekannt ist, sonach werden dieselben hiemit vorgeladen, längstens binnen 3 Jahren ihre Ansprüche bei diesen k. Landrechten anzumelden, widrigenfalls die Nachlassenschaft mit dem dazu aufgestellten Kurator Doktor Liebich nach Vorschrift des 625. §. als Erblos verhandelt werden wird.

Krakau am 12. Dezember 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Johann Morak.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.
Brzorad. 1

Von dem kais. kön. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird durch gegenwärtiges Edikt alljenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht; Es sey von dem Gerichte in die Eröfnung eines Konkurses über das gesammte in Westgalizien in dem sandomirer Kreise befindliche beweg = und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Gabriel Popiel, welches unter der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Landrechts vorgefunden, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, und zwar die Hypothekargläubiger, ohne besondere Fürladung abzuwarten, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis 27ten April 1802 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider dem Landesadvokaten Joseph Niemetz beiden Rechten Doktor als bestellten Vertretter der Maße also gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Foderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamten im hiesigen Lande befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu forderen hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Maße schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions = Eigenthums = oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu statten kommen wären, abzutragen verhalten werden würden. Da nun im 9ten Hauptstück 86. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung die Wahl eines Masseverwalters, und Kreditorenausschuß vorgeschrieben ist: werden daher alle Gläubiger am 2ten Mai 1802 früh um 9 Uhr bei diesem kaiserl. königl. Landrechte zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeruffen, daß an eben diesem Tage der einstweilig in Person des Augustin Popiel aufgestellte

Massa-

Massaverwalter entweder zu bestättigen, oder ein anderer zu erwählen sey, und eben so der Kreditorenausschuß, der jedoch dem 93. §. und 94. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung gemäs nur aus Gläubigern dieser nämlichen Masse zu ernennen ist, wo auch zugleich die Maßregeln bestimmt werden, wie die Güter dieser Massa zu verwalten, welche Gewalt der Kreditorenausschuß in Rücksicht der Verwaltung haben, und wie lang der Masseverwalter dieselben führen soll.

Es liegt daher den Gläubigern ob, an dem obbestimmten Tage um so gewißer zu erscheinen, als im widrigen Fall nach dem 95. §. der allhiesigen bürgerl. Gerichtsordnung auf ihre Gefahr ein Masseverwalter, und Kreditorenausschuß von dem hierortigen Gericht bestimmt werden wird. — Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Denn so verordnen es die für die kaiserl. königl. Erbländer bestehenden Gesetze.

Krakau den 12ten Dezember 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

We inmnn. 1

Wechsel - Cours in Wien den 23. Dezember.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	161 3/4
Hamburg für 100 Th. *Bco.*	—	177 1/3
Venedig für 100 Duk. *Bco.*	111 1/2	—
London für 1 Pf. St. fl.	10 25	—
Augsburg für 100 fl. *Cor.*	—	117
Prag für 100 fl. *deto*	—	99 1/4
Konstantinopel für 100 Piast.	—	—
Paris für 1 Liv. *Tournois X.*	—	27 1/8
Genua für einen *deto*	—	54 1/2
Livorno für einen *deto*	—	49 1/8

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein	400
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein	27 fl. 36

Cours der Obligazionen.

	Pap.	Geld
Wien. Stadt Banko a 5 pr. Ct.	98 1/4	97 1/2
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	—	92 1/2
Hofkam. a 4 1/2 pr. Ct.	—	88
detto a 4 —	87 1/2	87 1/2
detto a 3 1/2 —	—	82 1/2
W. Oberkamer-A a 5 —	—	92 1/2
detto a 4 —	—	87 1/2
detto a 3 1/2 —	—	82 1/2
Ständ. Böhm. a 4 —	—	81 1/2
— Mähren	—	81 1/2
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	92 1/2
detto a 4 —	—	87 1/2
detto Lotterie	—	93 1/2
Ständ. ob der Ens a 5 —	—	93
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		—
Unverzinsl. Hofkammer	92 a 86	
Banko Lotto	—	106 1/4

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.